

Merkblatt für die Feldpostversorgung DEU EinsKtgt COUNTER DAESH CD CBI am Einsatzort AL-AZRAQ (Jordanien (JOR))

fachlich zuständige Stelle für die Aktualisierung:
LogKdoBw Abt Eins Grp MatBew/LogSdAufg Dez LogSdAufg

1. Vorbemerkungen

Für die Dauer der Beteiligung deutscher Kräfte am DEU EinsKtgt COUNTER DAESH CD CBI (JORDANIEN) wurde durch BMVg SE III 4 die Durchführung der Feldpostversorgung angewiesen.

Dazu ist in AL-AZRAQ (JORDANIEN) ein Feldpostamt eingerichtet. Das Feldpostamt wird durch Beschäftigte der Deutschen Post DHL als Feldpostsoldaten (Reservistendienst-Leistende) betrieben.

2. Feldpostnutzer

Die Nutzung der Feldpost ist grundsätzlich für Angehörige der Bundeswehr im Einsatz oder im Rahmen von Übungen im Ausland vorgesehen.¹

Die Mitnutzung der Feldpostversorgung der Bundeswehr (FpVersBw) von MN-Partnern, non-governmental organizations/governmental organizations (NGO/G) und/oder gewerblichen Firmen kann grundsätzlich auf Antrag und nach Genehmigung durch BMVg IUD II erfolgen.

Berechtigte Mitnutzer werden durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr anteilig im Rahmen der zur Verfügung gestellten Leistungen der Bundeswehr (Transportkosten) an den Kosten beteiligt und akzeptieren die für das jeweilige Einsatzland geltenden einfuhr-, zoll- und gefahrgutrechtlichen Bestimmungen.

3. Einsatzanschrift

Die Einsatzanschrift ist gemäß dem folgenden Beispiel zu verwenden:

Dienstgrad, Vorname, Name
Truppenteil oder Einheit
Ort, Länderkürzel
über Feldpost
64298 Darmstadt

| |
|--|
| HG, Ralf, Mustersoldat Mustereinheit AL-AZRAQ JOR über Feldpost 64298 Darmstadt |
|--|

Änderungen/Ergänzungen an der o. a. beispielhaft genannten Einsatzanschrift führen zu Fehlleitungen, sehr langen Laufzeiten, Zollproblemen im Bestimmungsland, möglicherweise zum Verlust der Sendung und damit ggf. zu vermeidbaren, kostenintensiven Nachforschungsaufträgen oder Anfragen.

Die o.a. Anschrift ist mit dem für das Einsatzland befohlenen Länderkürzel zu versehen. Für den Einsatzort AL-AZRAQ lautet das Länderkürzel „**JOR**“.

¹ Der im gesamten Text verwendete Begriff „Einsatz“ bezieht sich auch auf Übungen im Ausland.

Bei Versand von Feldpostsendungen in die Heimat ist die jeweilige Heimatanschrift zu verwenden. Die Absenderangaben sind gemäß der Einsatzanschrift zu fertigen.

4. Leistungsangebot der Feldpostversorgung

Nachfolgende Leistungen können durch berechtigte Nutzer der Feldpostversorgung in Anspruch genommen werden:

a) Postdienst

- Gewöhnliche Postkarten und Briefe (auch Plusbriefe) bis 1.000 g (in internationalen Briefen ist keinerlei Ware als Inhalt erlaubt).
- Postkarten und Briefe bis 1.000 g als Einschreiben und Einschreiben-Einwurf. Hinweise beachten!
- Zusatzleistungen Brief (nur i.V. mit Einschreiben):
Eigenhändig, Rückschein, Wert.
- Service-Leistung: Postlagernd (nur Briefsendungen!).
- Päckchen bis 2 kg und aktionsabhängig Pluspäckchen bis 10 kg.
- Wertbrief National bis 1000 g und 500,- € Wert (Bargeld max. 100,- €).
- Wertbrief International bis 1000g und 500,- € Wert (KEIN Bargeld erlaubt).
- Post-Pakete bis 31,5 kg, Abmessungen max.: 120 cm x 60 cm x 60 cm.
- Post-Pakete bis 31,5 kg mit Service: „Transportversicherung National“ (Höchstbetrag Valoren Kl. 1: 2.500,- €, Kl. 2: 500,-€) und „Höherversicherung International“ (Höchstbetrag Kl. 1: 2.000,- €, Kl. 2: 500,-€).
- Sperrgut-Sendungen und Reisegepäck sind **nicht** zugelassen!

b) Bankdienst (Nur in Feldpostämtern)

- Auszahlung vom Postbank-Konto mittels Notauszahlungsschein (max. 500,- € pro Tag).
- Auszahlung aus Postspargbuch (nicht SparCard!) max. 1.500,- € pro Kundenbedienvorgang je Tag, jedoch nicht mehr als 2.000,-€ pro Kalendermonat gegen Vorlage eines uneingeschränkt gültigen Ausweises (z.B. Personalausweis oder Reisepass).
- Einzahlung auf Postspargbuch (nicht SparCard!) max. 1.500,- € pro Kundenbedienvorgang je Tag.
- Einzahlung auf das eigene Postbank Girokonto mit Ausweis, Ausweiskopie, Postbankcard und Zahlschein: 999,99 € pro Tag.
- Höchstbetrag Bareinzahlung mit Zahlschein auf eines oder mehrere Fremdkonten: 999,99 € pro Kalendertag (mit Ausweis/en und Ausweiskopie/n des Einzahlers/abweichend wirtschaftlich Berechtigtem).
- Einzahlungen auf Fremdkonten dürfen 2.499,99 €, auf eigene Konten 9.999,99 € innerhalb einer Abrechnungswoche (auch auf mehrere Konten aufgeteilt), nicht überschreiten.

c) Hinweise zu den Leistungsangeboten der Feldpostversorgung

- Die Feldpost wird entsprechend den vorhandenen Rahmenbedingungen schnellstmöglich transportiert. Die Laufzeit von Feldpostsendungen (Absender/in – Einsatzgebiet – Empfänger/in und umgekehrt) ist abhängig von verschiedenen Faktoren wie z.B. die Sicherheitslage, Wetterlage, technischer Defekt von Transportmaschinen, Probleme bei der Grenzabfertigung (Zoll), Streik bei der Post/beim Lufttransportunternehmen.

- Für die Bargeldüberweisungen ist mit Laufzeiten deutlich länger als bei den übrigen Feldpostsendungen zu rechnen, da die Kassenbelege nachgebucht werden.
- Das Leistungsangebot kann lageabhängig geändert/angepasst werden.
- Für den Postversand ist es erforderlich, sowohl Briefe als auch Päckchen und Pakete nach/von Deutschland zu Inlandskonditionen freizumachen. Die Annahme von Onlinefrankierung, Handyporto und Einschreibemarken ist ausdrücklich nicht im Leistungsangebot enthalten.
- Entgeltfreiheit innerhalb der Bw-Einsatzräume (auch Sonderfeldpostämter und Feldpostämter bei Lehrübungen), die mit Feldpost versorgt werden, gilt nur für gewöhnliche Standardbriefe und Kompaktbriefe bis 50g und Postkarten (keine Waren, keine Zusatzleistungen).
- Nachnahmesendungen sind generell nur in Verkehrsrichtung DEU→EinsGeb zulässig. (Nicht in alle Einsatzgebiete möglich)
- Für die Versendung von Datenträgern (z. B. USB Stick; SD Karten usw.) und weiteren kleineren Gegenständen (z. B. Halsketten, Ringe etc.) sind gepolsterte Umverpackungen bzw. dafür ausgewiesene Versandtaschen zu nutzen.
Die Feldpostbeförderung unterliegt grundsätzlich den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DP DHL (AGB DHL Brief und Paket National und International). Diese sind ggf. im Internet (siehe Link unter Punkt 5.a) oder über die nächste Geschäftsstelle der DP DHL einzusehen.

d) Einschränkungen

- Auf die Einhaltung der aktuellen Zollbestimmungen (siehe www.zoll.de) wird hingewiesen. Für andere Länder als die Bundesrepublik Deutschland gelten ggf. abweichende Bestimmungen.
- Gemäß den aktuellen Einfuhr- und Zollvorschriften dürfen bestimmte Gegenstände nicht in **JORDANIEN** eingeführt werden. Hierzu sind im Anhang eine Aufzählung dieser Gegenstände und weitere zollrechtliche Besonderheiten beigefügt.
- **Der Versand von alkoholischen Getränken in Feldpostsendungen ist generell untersagt. Dies umfasst sowohl private Sendungen, als auch Bestellungen bei gewerblichen Anbietern.**
- Sendungen, die der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft ab 18 Jahre (FSK 18) unterliegen, können im Einsatzgebiet nicht zugestellt werden. Generell werden Sendungen mit Altersprüfungen (z.B. „Ident-Check“, „Alterssichtprüfung“, „Persönliche Übergabe“) nicht ins Einsatzgebiet weitergeleitet.
- Der Postversand ist auf haushaltsübliche Mengen beschränkt.
- Elektronische Freimachung (z. B. Onlinefrankierung, Handyporto) aus dem Einsatzgebiet nach Deutschland ist nicht möglich.
- Sammelaktionen o. ä. bedürfen der vorherigen Genehmigung des BMVg.

5. Besondere Hinweise zur Überprüfung der Feldpostsendungen auf Gefahrgut und Luftsicherheit

a) Verbot der Feldpostversendung von gefährlichen Gütern

- Durch die Feldpost werden keine Gefahrgüter befördert.
- Gefahrgüter sind u.a. Produkte, deren Originalverpackung mit einem Gefahrstoffzeichen versehen ist.
- Ist kein Gefahrstoffzeichen auf der Verpackung/dem Behälter zu erkennen, sind entsprechende Hinweise (z.B. Aufdruck auf Druckgasbehältern mit Rasierschaum „Achtung, der Behälter steht unter Druck...“) zu finden.

- Diese Artikel/Güter werden nicht befördert (s. das in der u.a. Anlage beigefügte Piktogrammbild).
- Die gefahrgutrechtliche Verantwortung und Haftung liegt beim Absender bzw. bei der Absenderin der jeweiligen Feldpostsendung.
- Die Übergabe von Gefahrgut als Feldpostsendung kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
- Ausgeschlossen von der Beförderung sind Pakete mit Waffen, Waffenteilen, Waffenimitate, Munition sowie Spielzeuge, die die Form von Waffen oder Waffenteilen haben.
- Alle eingehenden Sendungen werden in der Feldpostleitstelle in PFUNGSTADT nach den o. a. Kriterien überprüft (siehe 5.c „Unterstützung der Kontrollen durch LSKKBw FPK“).
- Alle ausgehenden Sendungen in den EinsGeb werden ebenfalls nach den o.a. Kriterien überprüft (siehe 5.c „Unterstützung der Kontrollen durch LSKKBw KPK“).
- Sendungen, bei denen der Verdacht auf Gefahrgut vorliegt, werden:
 - beim Feldpostamt/Feldpoststelle im Einsatz dem Absender zurückgegeben,
 - in der Feldpostleitstelle PFUNGSTADT mit entsprechendem Vermerk - versehen und nicht in das EinsGeb weitergeleitet sondern an den Absender zurückgesendet.
- Ein Öffnen der Feldpostsendungen durch die Feldpostbetriebsdienststellen ist aufgrund § 39 Postgesetz (Postgeheimnis) nicht erlaubt.
- Aufgrund der Wahrung des Postgeheimnisses ist es ebenfalls nicht möglich, den genauen Rücksendegrund (Inhaltsangabe) auf der Sendung zu vermerken. Der/Die Absender/in hat jedoch durch Rückruf in der Feldpostleitstelle PFUNGSTADT die Möglichkeit, entsprechende Auskünfte von den Feldpostsoldaten zu bekommen. Hierzu werden die Kontaktdaten auf der Sendung vermerkt.
- **Ergänzende Informationen bezüglich zulässiger bzw. verbotener Inhalte finden Sie im Internet unter folgenden Links:**
 - <https://www.dhl.de/privatkunden/agb>
 - <https://www.zoll.de>

b) Bestimmungen für die Kontrolle der Feldpost auf Luftsicherheit

- Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich alle Sendungen nach den Bestimmungen für die Luftsicherheit der Bundeswehr einer 100%-Kontrolle unterzogen werden.
- Als verbotene Gegenstände in Feldpostsendungen gelten montierte Spreng- und Brandsätze, die nicht entsprechend den geltenden Sicherheitsvorschriften befördert werden. Bei Verdacht derartiger Inhalte in Feldpostsendungen droht der Verlust der Sendung durch Vernichtung und eine strafrechtliche Ahndung.

c) Unterstützung der Luftsicherheitskontrollkräfte Bw Fracht+Postkontrolle (LSKKBw FPK)

- Zur Unterstützung der Sicherheit im Rahmen der Feldpostversorgung werden LSKKBw FPK sowohl mit technischen als auch nichttechnischen Mitteln eingesetzt (Röntgengerät, Spürhund).
- Die Kontrollen werden grundsätzlich in Zusammenarbeit mit der sonstigen verantwortlichen Person Gefahrgut und der Beauftragten Person Luftsicherheit der jeweiligen Einheit/Dienststelle durchgeführt.
- Treten geringste Zweifel bei der Überprüfung auf Einhaltung der o. a. Bestimmungen auf, werden die Feldpostsendungen nach der Überprüfung unter Einhaltung Postgeheimnis im Rahmen des Postgewahrsams von den Feldpostsoldaten den verantwortlichen Personen vorgelegt, um entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

6. Ansprechpartner

Bei Problemen in Bezug auf die Feldpostversorgung wenden sich Bundeswehrangehörige an das Feldpostamt im Einsatzgebiet oder auch an das Sachgebiet Feldpost beim Logistikkommando der Bundeswehr in ERFURT.

Tel: 0361 342 62310
0361 342 62312
FspNBw: 90 8807 62310
90 8807 62312

Die Erreichbarkeit ist:

Montag – Donnerstag von 09:00 Uhr – 15:00 Uhr und
Freitag von 09:00 Uhr – 12:00 Uhr sichergestellt.

Bei Fragen in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen zum Gefahrgutversand und den Bestimmungen zur Luftsicherheit wenden sich Bundeswehrangehörige bitte an das zuständige Personal in der Feldpostleitstelle PFUNGSTADT.

Sonstige verantwortliche Person Gefahrgut (svPPG)/Beauftragte Person
Luftsicherheit (BPLS)

Tel: 06151 508 2108
FspNBw: 90 4221 2108

Die Erreichbarkeit ist:

Montag – Donnerstag von 09:00 Uhr – 15:00 Uhr und
Freitag von 09:00 Uhr – 12:00 Uhr sichergestellt.

Fragen zur Ablauforganisation und zur Durchführung der Feldpostversorgung im Einsatz sowie der Mitnutzung durch Dritte sind an das Einsatzführungskommando der Bundeswehr (EinsFüKdoBw J4) oder an das federführende Kommando zu richten. Der Dienstweg ist einzuhalten.

Nachforschungen zu Feldpostsendungen sind über das Feldpostamt im Einsatz bzw. über die Nachforschungsstelle der DP DHL zu richten.


Tel: **06151 907 6721**

Angehörige wenden sich bitte über die regionalen Familienbetreuungscentren oder die jeweiligen Truppenteile der Soldatinnen bzw. Soldaten an die entsprechenden Dienststellen der Bundeswehr.

7. Ergänzende Informationen

Das aktuelle Merkblatt für die Feldpostversorgung ersetzt die Vorgängerversion vom 04.01.2021, die gemäß den geltenden Bestimmungen zu vernichten ist.

Anlage Gefahrstoffzeichen:

| | | | | |
|---|----|----------------------|---|-------------------------------------|
|  | E | Explosionsgefährlich |  | GHS 01 Explosionsgefährlich |
|  | F+ | Hochentzündlich |  | GHS 02 Entzündlich |
| | F | Leichtentzündlich | | GHS 02 Entzündlich |
|  | O | Brandfördernd |  | GHS 03 Brandfördernd |
| Kein Symbol | | |  | GHS 04 Unter Druck stehende Gase |
|  | C | Ätzend |  | GHS 05 Ätzend |
|  | T+ | Sehr Giftig |  | GHS 06 Giftig |
| | T | Giftig | | GHS 06 Giftig |
|  | Xi | Reizend |  | GHS 07 Reizend |
| | Xn | Gesundheitsschädlich |  | GHS 08 Gesundheitsschädlich |
|  | N | Umweltschädlich |  | GHS 09 Umweltschädlich |

Beispiel:



BRIEF UND PAKET INTERNATIONAL: ERST PRÜFEN. DANN VERSENDEN.



Wussten Sie das schon? Eine Vielzahl gewöhnlicher Waren und Güter kann auf dem Transportweg die Sicherheit von Mensch und Umwelt gefährden. Dazu zählen beispielsweise so alltägliche Produkte wie Spraydosen, Parfüm, Feuerzeuge oder auch Nagellack. Diese harmlos erscheinenden Artikel sind aufgrund ihrer Eigenschaften durch die Behörden für den Transport als Gefahrgut eingestuft.

Deutsche Post DHL beachtet die geltenden Vorschriften, um eine sichere und reibungslose Beförderung zu gewährleisten. Daher müssen wir bestimmte Produkte vom internationalen Postversand ausschließen. Einige Beispiele hierzu finden Sie auf der nächsten Seite.

Eine Missachtung der gesetzlichen Vorschriften kann schwerwiegende rechtliche Konsequenzen für den Versender haben. Es liegt daher in Ihrer Verantwortung, vorab zu prüfen, ob Waren zum Postversand zugelassen sind oder nicht.



Warnhinweise für Verbraucher

Produkte können die oben gezeigten Warnhinweise für Verbraucher tragen. Wenn sie darüber hinaus als gefährliche Güter eingestuft sind, ist der Postversand ins Ausland leider untersagt und damit nicht möglich.

WAREN, DIE SIE NICHT VERSENDEN DÜRFEN:

Die Liste zeigt nur einige Beispiele.



Airbag-Gasgeneratoren und -Module oder Gurtstraffer, einzeln oder eingebaut



Infektiöse und/oder biologische Substanzen (UN2814, UN2900, UN3373), die Erreger oder andere Stoffe enthalten, die bei Menschen oder Tieren Krankheiten verursachen können, wie Bakterien, Viren, Parasiten, Prionen

**Kein Versand
alkoholischer Getränke!**



Kohlendioxid in fester Form (Trockeneis)



Batterien wie auslaufende/nicht auslaufende Blei-/Alkali-Batterien (üblich in Autos, elektrischen Rollstühlen); außerdem alle beschädigten Batterien



Ätzende Stoffe wie Säure, Beize, Färbemittel, Rostentferner, Natronlauge, Quecksilber und Gallium



Brennbare Flüssigkeiten wie alkoholische Getränke (s. o.), Aceton, Benzol, Butan, Petroleum, lösemittelhaltige Farben, Verdüner und Entferner, Lacke, Glasuren und bestimmte Klebstoffe



Lithium-Batterien und -Zellen – **allein und in** oder zusammen mit elektronischen Geräten (wie Mobiltelefone oder Digitalkameras); außerdem alle beschädigten Batterien



Brennbare Stoffe darunter Magnesium, Phosphor, Kalium, Natrium, Natriumhydrid, Zinkpulver



Munition außer Luftgewehrkugeln



Elektronische Geräte, die Lithium-Batterien enthalten (wie Mobiltelefone oder Digitalkameras)



Oxidationsmittel oder Peroxide, z. B. Bleich- und Desinfektionsmittel, Haarfärbemittel und andere Färbemittel, die Peroxide enthalten



Entflammbare Kosmetikartikel wie Nagellack, Parfüm, Eau de Toilette und Aftershave



Pestizide giftige Herbizide und Insektizide



Gas- und Benzinfeuerzeuge sowie Feuerzeug-Nachfüllpatronen mit entzündbarem Gas



Spraydosen, die komprimierte Gase enthalten wie z. B. Haarspray und Deodorant



Gase (brennbare, nichtbrennbare, verdichtete und giftige Gase) einschließlich Butan, Ethan, Methan, Propan, Feuerlöscher, Taucher-Pressluftflaschen



Sprengstoffe wie Sprengkapseln, Airbag-Bestandteile, Feuerwerkskörper, Wunderkerzen oder Leuchtgeschosse



Gifte – giftige Stoffe wie z. B. Arsen, Beryllium, Zyanid, Fluor oder Rattengift, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautkontakt gesundheitliche Schäden oder sogar den Tod verursachen können



Streichhölzer



Umweltgefährliche Abfälle wie z. B. Maschinenöl oder gebrauchte Batterien

Jordanien



ISO-Ländercode: JO

Verbotene Gegenstände:

Alle Arten von Fleisch und Innereien; alle Arten von frischem und gefrorenem Fisch; normale Frischmilch und pasteurisierte Milch; alle Molkereiprodukte mit Ausnahme von getrockneten Produkten oder Dosenware, die dann bestimmten Vorschriften unterliegen; Vogeleier; frisches oder gefrorenes Gemüse; Olivenkonserven; Weizengrieß; alle Arten von tierischen und pflanzlichen Fetten und Ölen; alle Arten von Brot; Erzeugnisse oder Konserven in Essig sowie eingelegte Weinblätter; Tomatensaft, Tomaten in Dosen, Tomatenmark; Trinkmineralwasser; Speisesalz; Banknoten und Inhaberpapiere.

Die Einfuhr von Drogen jeder Art, wie Haschisch, Opium usw., explosionsgefährlichen oder entzündlichen Materialien, die eine Gefahr für Mitarbeiter darstellen, unmoralischen Objekten im Allgemeinen; Tieren und anderen Lebewesen außer harmlosen Bienen und Seidenraupen; Münzen, Gold, Platin, Silber und anderen Edelsteinen ist auf dem Postweg verboten.

Bedingt zur Einfuhr (oder im Durchgang) zugelassene Gegenstände:

Getrocknete Molkereiprodukte bzw. Molkereiprodukte in Dosen; Eier, Eiweiß- oder Eigelbpulver; frische Früchte; Tee, Kaffeebohnen und gemahlener Kaffee; getrocknetes genießbares Getreide, Reis, gelber und weißer Mais als Viehfutter; Perlmais für die Bierherstellung, Perlweizen; Gerstenmehl zur Verbesserung der Brotqualität; Sesamsaat; Sesamöl; Sardinen, Thunfisch und anderer Fisch in Dosen; geräucherter und gesalzener Fisch; Fleisch in Dosen; alle Arten von Mortadella; Puderzucker, andere Arten von Zucker; Makkaroni und Fadennudeln; Kekse; Ketchup; Kichererbsen und dicke Bohnen in Dosen; Fertigsuppen und -brühen; Halawa (Fertigprodukt); Mineralwasser mit und ohne Geschmack und mit Kohlensäure; trinkfertige natürliche Getränke; Tierfutterprodukte, Futter- und Milchkonzentrate für Kälber und Färsen; Medikamente und Heilmittel; Waschpulver, Seifen; Explosivstoffe und Feuerwerkskörper oder Knallfrösche; Toilettenpapier und Monatsbinden; Schul-/Universitätsübungshefte; See und Landkarten; Lotteriebriefe und -lose; Heilöle und Heilmittel; Fernmeldesende- und -empfangsgeräte; Schusswaffen und Munition, Jagdgewehre und Patronen.

Bedingungen für die Zulassung von Gegenständen, die eingeführt oder im Durchgang befördert werden:

Anmerkung:

Die vorgeschriebenen Bedingungen gelten nicht für persönliche Geschenke und für Warenproben, mit Ausnahme von Waffen, Explosivstoffen sowie Radio- und Fernsehsende- und -empfangsgeräten.

Tiere, Futtermittel für Tiere und Nahrungsmittel tierischen Ursprungs:

- Die Zulassung von Trockenmilchprodukten ist nur möglich mit vorheriger Erlaubnis des Ministeriums für Versorgung.
- Ebenso ist die Zulassung von Eiern, Eiweiß und Eigelb in Pulverform nur möglich mit vorheriger Erlaubnis des Ministeriums für Versorgung.
- Die Zulassung von Sardinen in Dosen, von (sonstigen) Fischen in Dosen oder geräuchert oder gesalzen, von Thunfisch in Dosen, von Fleisch in Dosen sowie von verschiedenen Arten von Mortadella ist nur möglich mit vorheriger Erlaubnis des Ministeriums für Versorgung.

Pflanzen und pflanzliche Produkte:

- Die Zulassung von frischem Obst, von Tee, von Bohnenkaffee oder gemahlenem Kaffee, von Lebensmitteln aus getrocknetem Getreide, von Reis, Mais, Perlweizen, Gerstenmehl oder Sesam ist nur möglich mit vorheriger Erlaubnis des Ministeriums für Versorgung.
- Die Zulassung von Puderzucker (für Gebäck) und sonstigen Arten von Zucker, von Schokolade, Makkaroni, Fadennudeln, Keksen, „Ketchup“, Kichererbsen in der Dose, dicken Bohnen in der Dose, zubereiteten Suppen, Gemüsesuppen und Brühen, Halawa (Gebäck) und Sesamöl ist nur möglich mit vorheriger Erlaubnis des Ministeriums für Versorgung. Dasselbe gilt für Produkte, die zur Tierfütterung vorgesehen sind und für Konzentrate solcher Futtermittel oder für Milch zur Fütterung von Kälbern und Färsen.

Getränke, alkoholische Flüssigkeiten:

- Die Zulassung von Getränken, von kohlesäurehaltigen, aromatisierten und nichtaromatisierten Mineralwässern und von naturbelassenen, verzehrbereiten Getränken ist nur möglich mit vorheriger Erlaubnis des Ministeriums für Versorgung.